



LUITPOLDSCHULE

OSWALD-MERZ-STR.9 95444 BAYREUTH
Tel. 0921 / 759 16 10
Fax. 0921/ 759 16 15
sekretariat@luitpoldschule-bayreuth.de
www.luitpoldschule-bayreuth.de



Bayreuth, 09.03.2020

Liebe Eltern,

da sich die Bestimmungen im Umgang mit dem Corona-Virus fast täglich ändern, ebenso wie die Risikogebiete, bitte ich Sie, sich täglich auf der Seite des Kultusministeriums Bayern selbst über den neuesten Stand der Dinge zu informieren.

Hier der Link:

<https://www.km.bayern.de>

Hier finden Sie alle wichtigen Schreiben sowie einen Link zu den Risikogebieten im Überblick und immer auf dem neuesten Stand.

Bitte beachten Sie die vom Kultusministerium herausgegebene

Allgemeinverfügung

1. Schülerinnen und Schüler sowie Kinder bis zur Einschulung, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet entsprechend der aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet keine Schule, Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heilpädagogische Tagesstätte betreten. Ausreichend ist, dass die Festlegung des Gebietes als Risikogebiet durch das RKI innerhalb der 14-Tages-Frist erfolgt. Die Risikogebiete sind unter https://www.rki.de/DE/Content/In-fAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html tagesaktuell abrufbar. Schülerinnen und Schüler sowie Kinder bis zur Einschulung haben sich in einem Risikogebiet aufgehalten, wenn sie dort kumulativ mindestens 15-minütigen Kontakt zu einer anderen Person als den Mitreisenden im Abstand von weniger als 75 cm hatten.
2. Die Personensorgeberechtigten haben für die Erfüllung der in Ziffer 1 genannten Verpflichtung zu sorgen. Sie sind unter Berücksichtigung der Voraussetzungen in Ziffer 1 verpflichtet, keine Betreuungsangebote von Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heilpädagogischer Tagesstätte in Anspruch zu nehmen.
3. Erhält der Träger bzw. das beauftragte Personal einer Schule, Kindertageseinrichtung oder Heilpädagogischen Tagesstätte oder eine Tagespflegeperson Kenntnis davon, dass die Voraussetzung nach Ziffer 1 vorliegt, dürfen die betreffenden Schülerinnen und Schüler sowie die Kinder nicht betreut werden.
4. Die Anordnung tritt in Kraft mit Wirkung ab 07.03.2020.
5. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Dietel